



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen  
Verfahren gemäß § 495a ZPO am 30.04.2014 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von  
386,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem  
jeweiligen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

WV		zK
Frist	EINGEGANGEN	RR
Gegn.	09. MAI 2014	Rspr.
Mdt.	WALDORF FROMMER RECHTSANWÄLTE	mdA
zB		1/3 zdA

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1 i. V. m. 511 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht zulässig ist.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der zugesprochene Anspruch der Klägerseite folgt nach dem unstreitigen Sachverhalt aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in der vom 01.09.2008 bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung.

Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az. 1 ZR 145/10, zitiert nach juris)

Danach kann die Klägerin Ersatz der für die erfolgte Abmahnung erforderlichen Aufwendungen in Form von Rechtsanwaltskosten, hier in Höhe noch 386,10 € (651,80 € abzüglich bereits gezahlter 265,70 €) verlangen.

Die von den klägerischen Prozessbevollmächtigten verfasste Abmahnung vom [REDACTED] war nämlich berechtigt, da die Klägerin gemäß § 97 UrhG einen entsprechenden Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte hatte. Die Beklagte verwendete nämlich in ihrem Internetauftritt ohne Zustimmung der Klägerin eine Fotografie von einer Uhr. Bei diesem Bild handelt es sich um ein i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschütztes Lichtbildwerk, welches durch das Einbinden in den Internetauftritt der Beklagten mindestens vom 01.03. bis zum 20.03.2012 i. S. d. §§ 16, 19a UrhG unzulässiger Weise vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht wurde. Der Klägerin, einer Bildagentur, standen an dieser Fotografie die umfassenden Nutzungsrechte zu und sie wurde auch durch den Urheber der Fotografie zur Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.

Die Höhe der Rechtsanwaltskosten begründen sich aus einem zugrunde gelegten Gegenstandswert von 10.000,-- €, dessen Festsetzung keinen durchgreifenden Bedenken begegnet.

So wurde beispielsweise in der Rechtsprechung der Streitwert für die Unterlassung des Einstellens eines Stadtplanausschnitts unter Verletzung von Urheberrechten des Kartenherstellers auf 10.000,-- € festgesetzt (KG Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2003, Az. 5 W 367/03, zitiert nach juris) und auch in der von Beklagtenseite zitierten Entscheidung des KG vom 30.12.2010 (Az. 24 W 100/10, zitiert nach juris) wurde der Streitwert für den Unterlassungsanspruch betreffend die urheberrechtswidrige Verwendung einer Fotografie im Rahmen eines gewerblichen Internetauftritts in der Hauptsache mit 9.000,-- € als angemessen erachtet.

verliegend war ebenfalls zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Fotografie im Rahmen eines gewerblichen Internetauftritts urheberrechtswidrig verwendet wurde.

Die Entscheidung zu den Zinsen beruht auf den §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB. Gründe, die eine Verzinsung der Klageforderung ab Verzugseintritt entgegenstehen würden, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Maßgabe in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, 07.05.2014

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

